

– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Naumburg
Geschäfts-Nr.: 7 K 17/24

Naumburg, den 24.02.26

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

16.04.2026, 11:00 Uhr

im Amtsgericht **Naumburg, Markt 7, Saal 3** versteigert werden die im Grundbuch von Bad Bibra, Blatt 1397, laufende Nummer 2,3,4 des Bestandsverzeichnisses, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bad Bibra, Flur 16, Flurstück 1002/86 (730 qm), Flur 16, Flurstück 1009/80 (930 qm), Flur 16, Flurstück 1346/89 (13.775 qm),

Es handelt sich um Ackerland und Mischwald.

- nähere Angaben zum Objekt unter www.zvg-portal.de -

Der Versteigerungsvermerk wurde eingetragen am 15.07.24.

Verkehrswert: **insgesamt: 29.000,00 EURO**

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Stach
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Naumburg (Saale), 02.03.2026

Kathe, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle